

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES

am Dienstag, den 16. Oktober 2018

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:04 Uhr

Vorsitzender: Josef Singer

Anwesende:

Volkmar Reinalter

Stefan Abenthung

Mag. Nicole Ellinger

ab T.O. 5 (19.12 Uhr) anwesend

Lydia Holzmann

Martin Kiechl

Mag. Martina Leis

Ulrich Prader

Raimund Sanoll

Michael Schallner

ab T.O. 4 (19.10 Uhr) anwesend

Simone Schmölz

Armin Singer

Mag. Andreas Winter

Sonja Haselwanter

statt Mag. Markus Sint

Andreas Auer

statt Michael Weiler

Entschuldigt:

Mag. Markus Sint

Michael Weiler

Schriftführer: Tanja Jordan

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Agrargemeinschaft Götzner Alpe - Bericht des Substanzverwalters
5. Agrargemeinschaft Götzner Wald - Bericht des Substanzverwalters
- 5.1. Antrag nach § 38 TFLG, Übertragung der Stammsitzliegenschaft Singer Franz - Aufforderung der Agrarbehörde
6. AVOMED - Vorsorgeprogramm im Waldkindergarten - Beratung und Beschlussfassung
7. Neuerlassung Bebauungsplan B33 Schießstand Ost, Gp. 1597/6, Behandlung der eingelangten Stellungnahme, Änderung, verkürzte Auflage, Beratung und Beschlussfassung
8. Flächenwidmungsplanänderung Gp. 983 - Singer - Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude, Sonderfläche Reitplatz, § 47 TROG - Beratung und Beschlussfassung
9. Flächenwidmungsplanänderung, Einethöfe, Gp. 670/3, standortgebundene Sonderfläche, Gara-

- engebäude, § 43 TROG, Beratung und Beschlussfassung
10. Flächenwidmungsplanänderung, In der Wiese, Gp. 1667, Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47 TROG, Beratung und Beschlussfassung
 11. Verbreiterung Gemeindeweg Einethöfe, Übernahme in das öffentliche Gut, Teilflächen aus Gp. 670/3 und 708/4, Beratung und Beschlussfassung
 12. Neue Richtlinie für die Vergabe von Wohnungen, Grundstücken und Häusern in der Gemeinde Götzens - Beratung und Beschlussfassung
 13. Bericht Überprüfungsausschuss - Kassaprüfung vom 4.10.2018
 14. Bericht zum Kontokorrentkredit
 15. Darlehensaufnahme € 70.000,-; Neu-Götzens Bushaltestelle und Fußgängerquerungshilfe - Beratung und Beschlussfassung
 16. Erneuerung Trinkwasserableitung Götzner Alm - Teilabschnitt (Weggabelung bis Skiabfahrt)
 - 16.1. Vergabe der Arbeiten - Beratung und Beschlussfassung
 - 16.2. Finanzierung - Beratung und Beschlussfassung
 17. Personalangelegenheiten
 18. Anträge, Anfragen, Allfälliges
 - 18.1. Übernahme Auswärtigen-Zuschlag

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung wird Ersatzgemeinderat Andreas Auer – FPÖ angelobt.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag das Sitzungsprotokoll vom 26. September 2018 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

3. Bericht des Bürgermeisters

Diskussion:

Bgm. Josef Singer informiert den Gemeinderat, dass die NHT mit dem Bau der Wohnanlage (11 Mietwohnungen) am Bachweg begonnen hat. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 1 Jahr. Laut Rücksprache mit der NHT sollte mit den Wohnungsvergaben frühestens im Jahr 2019 (Juni) begonnen werden. Dazu hält Bgm. Josef Singer ausdrücklich fest, dass er zwar gerne Bürgergespräche führt, Interventionen zur Wohnungsvergabe werden aber bereits im Vorfeld abgeblockt. Er bittet den Gemeinderat dies mitzutragen und auch so zu kommunizieren.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

4. Agrargemeinschaft Götzner Alpe - Bericht des Substanzverwalters

Diskussion:

Substanzverwalter Volkmar Reinalter informiert den Gemeinderat über:

- Der Brunnen neben dem Almgebäude wurde durch die Mithilfe vieler Freiwilliger erneuert – als Dankeschön erhielten die Helfer ein Essen von Anja Grosch, die Getränke übernimmt die GGAG Götzner Alpe
- Der Almbetrieb ist eingestellt, die Gastronomie bleibt noch bis Ende Oktober geöffnet.
- Mit der Sanierung der Rodelbahn wird in KW 43 begonnen, Bandenerneuerung, Reduktion der Bombierung und ausholzen.
Raimund Sanoll regt an, ob evtl. beim „äußeren Weg“ die Bombierung auch reduziert werden könnte? SV Reinalter wird in dieser Angelegenheit ein Angebot einholen.
Weiters möchte Raimund Sanoll die Höhe und die Ausführung der Banden wissen – die Banden werden mit Lärchenholz ausgeführt, die Höhe dieser richtet sich nach den Empfehlungen vom Rodelverband
- Bei der Budgetplanung 2019 müssen für die Alm 70.000,- bis 100.000,- für Sanierungsmaßnahmen (Dach, etc.) berücksichtigt werden.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

5. Agrargemeinschaft Götzner Wald - Bericht des Substanzverwalters

Diskussion:

Substanzverwalter Volkmar Reinalter informiert den Gemeinderat über:

- 400 Efm werden noch heuer (im November) ausgeschrieben
- Die Rechtholzansprüche der Mitglieder wurden vom Ausschuss geprüft und sind mittlerweile freigegeben. Heuer gibt es relativ viele (4 Vorausbezüge) wegen umfassender Sanierungsarbeiten auf der Stammsitzliegenschaft. Vorausbezug ist in der Regulierung geregelt und in Götzens sind maximal 10 Jahre Vorausbezug möglich. Dieser Vorausbezug hat zur Folge, dass 2018 der gesamte Rechtholzbezug ausgezeichnet wird. In den Folgejahren wird sich das dann wieder zu Gunsten der Substanz regulieren.
- Aktueller Stand beim Regulierungsverfahren GGAGM Götzner Wald: Die nächste Verhandlung findet am 23.10. bei der Agrarbehörde in Innsbruck statt. Themenschwerpunkt: Besprechung der Nutzungsbedingungen. Betreffend Ausregulierungen derzeit folgender Stand: Nach der ersten Verhandlungsrunde erfüllten 7 Nutzungsberechtigte die Voraussetzungen des TFLG §54 Abs. 6 nicht. Von diesen 7 Nutzungsberechtigten konnten bislang 3 die Voraussetzungen nach TFLG erfüllen. Im Wesentlichen wurden dabei die Stammsitzliegenschaften auf Grundstücke mit einem Wohn – und Wirtschaftsgebäude verlegt. 3 Nutzungsberechtigte sind der Aufforderung der Agrarbehörde bislang nicht nachgekommen. Sie werden nach heutigem Stand ausreguliert.
Am 25.10. findet eine Besprechung mit Mag. Markus Sint und Dr. Brugger statt.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

5.1	Antrag nach § 38 TFLG, Übertragung der Stammsitzliegenschaft Singer Franz - Aufforderung der Agrarbehörde
-----	--

Sachverhalt:

Bei einer Stammsitzliegenschaft (Singer Franz EZ 1044) gibt es einen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Agrarbehörde, seine Stammsitzliegenschaft auf den Sohn Josef Singer zu übertragen. Dabei wird nicht die Stammsitzliegenschaft verlegt, sondern der Nutzungsberechtigte geändert, dazu gibt es

ein Schreiben der Agrarbehörde – eingetroffen am 15.10.2018 – mit der Aufforderung binnen 3 Wochen eine diesbezügliche Entscheidung herbeizuführen.

Antrag/Beschlussfassung:

- a) Substanzverwalter Volkmar Reinalter stellt den Antrag der Dringlichkeit zuzustimmen und den Punkt: Antrag nach § 38 TFLG, Übertragung der Stammsitzliegenschaft Singer Franz – Aufforderung der Agrarbehörde auf die Tagesordnung zu nehmen.
- b) Substanzverwalter Volkmar Reinalter stellt den Antrag – vorbehaltlich der Prüfung der Agrarbehörde – gemäß § 38 Abs. 8 TFLG 1996 einer Verlegung der Stammsitzliegenschaft EZ 1044 (Singer Franz) auf dessen Sohn Singer Josef zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

- a) mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Bgm. Josef Singer) angenommen
- b) mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Bgm. Josef Singer) angenommen

6. AVOMED - Vorsorgeprogramm im Waldkindergarten - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Avomed-Vorsorgeprogramm wird seit Inbetriebnahme des Waldkindergartens gleich wie im Haupthaus durchgeführt. Der Waldkindergarten (als Betreuungsversuch gestattet) wird jedoch unter einer eigenen Kindergartenkennziffer getrennt vom Haupthaus bei der zuständigen Behörde geführt. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vorsorgeprogramms sowie zur Abrechnung der Kosten benötigt die Landessanitätsdirektion einen Gemeinderatsbeschluss.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag dem AVOMED Vorsorgeprogramm rückwirkend seit Bestehen des Waldkindergartens zuzustimmen und die anfallenden Kosten zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

7. Neuerlassung Bebauungsplan B33 Schießstand Ost, Gp. 1597/6, Behandlung der eingelangten Stellungnahme, Änderung, verkürzte Auflage, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatsitzung am 11.07.2018 wurde der Eventualbeschluss zur Neuerlassung des Bebauungsplanes B33 – Schießstand Ost für den Bereich der Gp. 1597/6 gefasst. Der Bebauungsplan lag im Zeitraum vom 13.07.2018 bis 13.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Innerhalb dieser Frist haben die Nachbarn Gogl Martin und Elisabeth sowie Rainer Bruno vertreten durch RA Dr. Günther Egger eine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Zusammengefasst beinhaltet die Stellungnahme, dass aus ihrer Sicht zu prüfen sei, ob das betreffende Gebiet in ausreichender Weise erschlossen ist. Weiters ist den Einschreibern nicht klar, wie sich der gegenständliche Bebauungsplan mit der aktuellen Bausperrverordnung vom 08.06.2017 verhält. Zu diesem Vorbringen liegt eine raumplanungsfachliche Prüfung (Stellungnahme vom 11.10.2018) des Raumplaners vor.

Weiters weist der Raumplaner darauf hin, dass die Festlegung über die Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen über dem HG höchst neu formuliert werden muss. Der höchste Gebäudepunkt ist inklusive der Solaranlagen festzulegen, mit dem Zusatz, dass 1 Meter darunter nur die Errichtung von

Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig ist. Der Plan muss daher geändert und neu aufgelegt werden. Dabei kann die Dauer der Einsichtnahme auf 2 Wochen verkürzt werden.

Diskussion:

Der Vorsitzende erklärt, dass die eingelangte Stellungnahme von Martin Gogl, Elisabeth Gogl und Bruno Rainer vertreten durch RA Dr. Günther Egger sowie die Stellungnahme vom Raumplaner allen Gemeinderäten vor der Sitzung übermittelt wurde. Zusammengefasst beinhaltet die Stellungnahme des Raumplaners, *dass die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für das gegenständliche Planungsgebiet auf Basis des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes B15 aus raumplanungsfachlicher Sicht zulässig ist und entspricht weiters den gesetzlichen Rahmenbedingungen des TROG. Der gegenständliche Bebauungsplan berücksichtigt den erforderlichen Nachweis der verkehrsmäßigen Erschließung in ausreichender Weise.*

Bgm. Josef Singer informiert weiters, dass zur Errichtung der Wasser- und Kanalleitungen für dieses Planungsgebiet bereits die wasserrechtliche Verhandlung stattgefunden hat. Die Kanalableitung sowie die Herstellung eines Ringwasserschlusses sieht die Querung der Gp 1597/1 vor. Zum Zeitpunkt der Wasserrechtsverhandlung fehlte noch eine Zustimmungserklärung eines Miteigentümers. Bgm. Singer wird mit diesem Miteigentümer noch ein Gespräch führen und hofft auf eine gütliche Lösung.

Antrag/Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der während der Auflagefrist vom 13.07.2018 bis 13.08.2018 eingelangte Stellungnahme von Gogl Martin, Gogl Elisabeth und Rainer Bruno vertreten durch Ra Dr. Günther Egger keine Folge zu geben, den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B33 – Schießstand Ost, Gp. 1597/6 (neu formiert) abzuändern und in der verkürzten Auflagefrist von 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gehen innerhalb dieser Auflagefrist keine Stellungnahmen ein gilt dieser Plan als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

<p>8. Flächenwidmungsplanänderung Gp. 983 - Singer - Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude, Sonderfläche Reitplatz, § 47 TROG - Beratung und Beschlussfassung</p>

Sachverhalt vom 11.07.2018:

Auf Grundstück Gp. 983 befinden sich derzeit 2 landwirtschaftliche Gebäude sowie ein kleiner Reitplatz. Die Widmungen für die landwirtschaftlichen Gebäude erfolgte in Jahre 2008 und 2011. Eine eigene Widmung für den kleinen Reitplatz war aus damaliger Sicht des Raumplaners in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen des TROG 2011 nicht notwendig. Diese unterschiedlichen Widmungen sollen nun in eine Widmungskategorie nach § 47 TROG. Hierfür liegt eine positive Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft vor. Aus Sicht des Sachverständigen der Landesregierung Ing. Klammer ist der Bereich des Reitplatzes als § 50 „Sonderfläche für Sportanlagen“ zu widmen.

Nach Rücksprache mit unserem Raumplaner liegt die Gp. 983 gemäß gültigem Raumordnungskonzept in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche. In dieser Fläche sind nur Widmungen nach § 47 TROG zulässig. Es wurde daher eine Rechtsauskunft bei der Abt. Bau- und Raumordnung des Landes beantragt.

Sachverhalt vom 16.10.2018

Auf Grundstück Gp. 983 befinden sich derzeit 2 landwirtschaftliche Gebäude sowie ein kleiner Reitplatz. Die Widmungen für diese landwirtschaftlichen Gebäude erfolgten in den Jahren 2008 und 2011. Eine eigene Widmung für den kleinen Reitplatz war aus damaliger Sicht des Raumplaners in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen des TROG 2011 nicht notwendig. Diese unterschiedlichen Widmungen sollen nun in eine Widmungskategorie nach § 47 TROG zusammengefasst werden. In diesem Zuge soll auch die Fläche des Reitplatzes eine Sonderflächenwidmung nach § 47 TROG erhalten. Hierfür liegt eine positive Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft vor. Weiters wurde in Bezug auf diese Landwirtschaftliche Widmung, die Futtergrundlage für die beabsichtigte Pferdehaltung geprüft und ebenfalls von der Abt. Agrarwirtschaft für positiv befunden. Die nördliche Teilfläche der Gp. 983 soll künftig die Widmungskategorie SLG – 7, Wirtschaftsgebäude für Rinder- und Pferdehaltung, landwirtschaftliche Geräte sowie der Bereich des Reitplatzes die Widmungsfestlegung SLG – 8, Reitplatz erhalten.

Antrag/Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Götzens gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28. August 2018, mit der Planungsnummer 312-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Götzens im Bereich 983 KG 81108 Götzens ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Götzens vor:

Umwidmung
Grundstück **983 KG 81108 Götzens**

rund 694 m²

von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen
in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude für Rinder- und Pferdehaltung, landwirtschaftliche Geräte

sowie

rund 358 m²

von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude für Rinder- und Pferdehaltung
in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude für Rinder- und Pferdehaltung, landwirtschaftliche Geräte

sowie

rund 149 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude für Rinder- und Pferdehaltung, landwirtschaftliche Geräte

sowie

rund 1284 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Reitplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

<p>9. Flächenwidmungsplanänderung, Einethöfe, Gp. 670/3, standortgebundene Sonderfläche, Garagengebäude, § 43 TROG, Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatsitzung am 11.07.2018 wurde der Grundsatzbeschluss zur Verpachtung der Gp. 670/3 an Frau Simone Schmözl gefasst. Bei dieser Sitzung wurde auch grundsätzlich einer künftigen Umwidmung zugestimmt. Nunmehr hat der Raumplaner vorliegende Flächenwidmungsplanänderung mit der Planungsnr.: 312-2018-00004 ausgearbeitet. Dieser Plan sieht die Umwidmung der Gp. 670/3 von derzeit Freiland in eine standortgebundene Sonderflächenwidmung nach § 43 TROG „Garagengebäude“ vor. Auf diesem Grundstück können künftig somit Garagen- und Schuppengebäude baurechtlich bewilligt werden. Eine Wohnnutzung wird durch diese Festlegung ausgeschlossen.

Antrag/Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Götzens gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28. September 2018, mit der Planungsnummer 312-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Götzens im Bereich 670/3 KG 81108 Götzens ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Götzens vor:

Umwidmung Grundstück **670/3 KG 81108 Götzens** rund 221 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garagengebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellung-

nahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Simone Schmözl) angenommen

<p>10. Flächenwidmungsplanänderung, In der Wiese, Gp. 1667, Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47 TROG, Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Sachverhalt:

Herr Michael Schmözl betreibt auf beengten Verhältnisse in der Mittelgasse seine Hofstelle. Für eine geeignete und ordentliche Unterbringung der landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften plant Herr Schmözl die Errichtung eines Garagengebäudes im Bereich der Gp. 1667 in der landwirtschaftlichen Fläche „In der Wiese“. Dieser Bereich liegt gemäß Örtlichen Raumordnungskonzept in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL5 – In der Wiese, in der Sonderflächenwidmungen gemäß § 47 TROG zulässig sind. Mit der vorgesehenen Nutzung werden die Freihalteziele nicht beeinträchtigt. Als neue Widmungsfestlegung ist die SLG-9, Widmung nach § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten und Nutzungen, landwirtschaftliche Garagen geplant.

Diskussion:

Für Mag. Andreas Winter ist der vorgesehene Standort nicht geeignet.

Antrag/Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Götzens gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 04. Oktober 2018, mit der Planungsnummer 312-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Götzens im Bereich 1667 KG 81108 Götzens ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Götzens vor:

Umwidmung

Grundstück **1667 KG 81108 Götzens** rund 222 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

mit 14 Ja- und 1 Nein-Stimme (Mag. Andreas Winter) angenommen

<p>11. Verbreiterung Gemeindeweg Einethöfe, Übernahme in das öffentliche Gut, Teilflächen</p>
--

aus Gp. 670/3 und 708/4, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In Verbindung mit der Verpachtung der Gemeindegutsagrargemeinschaftsgrundstücke Gp. 670/3 an Frau Simone Schmölz und die Gp. 708/4 an Herrn/Frau Rainer Martin und Maria wurde dieser Bereich neu vermessen. Bgm. Singer hat in diesem Zuge mit dem Substanzverwalter Vbgm. Reinalter eine Vereinbarung zur Verbreiterung des Gemeindeweges getroffen. Dabei soll nun aus Gp. 670/3 eine Teilfläche von 4 m² und aus Gp. 708/4 eine Teilfläche von 18 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde (Gp. 2070/3) kostenlos übertragen werden. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt nach den vereinfachten Bestimmungen des § 15 LiegTeil Gesetzes.

Antrag/Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt den Antrag gemäß vorliegender Vermessungsurkunde der Necon ZT KG GzI. 6464 die Teilfläche 1 im Ausmaß von 18 m² aus Gp. 708/4 sowie die Teilfläche 3 aus Gp. 670/3 im Ausmaß von 4 m², beide derzeit im grundbücherlichen Besitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft Götzer Wald, kostenlos in das Eigentum der Gemeinde Götzens (öffentliches Gut) zu übernehmen und mit der Gp. 2070/3 zu vereinigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

12. Neue Richtlinie für die Vergabe von Wohnungen, Grundstücken und Häusern in der Gemeinde Götzens - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Über die Neuerlassung von Richtlinien für die Vergabe von Wohnung, Grundstücken und Häusern in der Gemeinde Götzens wurde in mehreren Arbeitssitzungen beraten. In der letzten Woche gab es noch ein Gespräch mit einem Wohnbauförderungsexperten, der den Entwurf in Bezug auf das Wohnbauförderungsgesetz sowie auf das Mietrechtsgesetz geprüft hat.

**RICHTLINIE
FÜR DIE VERGABE VON WOHNUNGEN, GRUNDSTÜCKEN
UND HÄUSERN IN DER GEMEINDE GÖTZENS**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind anzuwenden

- 1. wenn die Gemeinde Götzens im Rahmen des geförderten Wohnens eigene Grundstücke, eigene Wohnungen oder eigene Häuser in welcher Form auch immer weitergibt und*
- 2. für Grundstücke, Wohnungen oder Häuser, für welche der Gemeinde Götzens im Rahmen des geförderten Wohnens ein Vorschlags- und Vergaberecht zusteht.*

Über die zur Vergabe anstehenden Wohnbauprojekte werden die Wohnungswerber informiert. Die jeweiligen Antragsteller haben die in der Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Zur Aufnahme in die Wohnungswerberliste sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 berechtigt

- volljährige österreichische Staatsbürger
- volljährige EU-Bürger und gleichgestellte
- Drittstaatenangehörige

2. Personen haben für die Aufnahme als Wohnungswerber nachzuweisen, dass sie

- seit mindestens 5 Jahren durchgängig in Götzens ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder
- seit mindestens 5 Jahren durchgängig in Götzens berufstätig sind, oder
- länger als 15 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in Götzens hatten

3. Die Voraussetzungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes sowie auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien i.d.g.F. müssen zum Zeitpunkt der Zuweisung erfüllt sein.

§ 3 Ausschluss von Personen

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungsvergabe sind Personen

1. deren Einkommen die Einkommensgrenzen der Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirols überschreiten.

2. welche Eigentum an einem gewidmeten Baugrundstück besitzen.

Bestehende Eigentums-, Miet-, oder sonstige Rechte an bewohnten Wohnungen oder anderen Wohnungen stellen keinen Ausschließungsgrund für die Aufnahme in die Wohnungswerberliste dar. Jedoch hat sich der/die Wohnungswerber(in) dazu zu verpflichten, die zu seinem/ihren Gunsten bestehenden Eigentums-, Miet-, oder sonstigen Rechte an der bisher bewohnten oder einer anderen Wohnung nach Bezug des geförderten Wohnobjektes (Wohnung, Wohnhaus) binnen 6 Monaten nach Bezug aufzugeben.

3. die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in dieser Richtlinie genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllen.

4. wenn sie nicht die Absicht haben, ausschließlich die für den Eigenbedarf bestimmte geförderte Wohnung zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses zu verwenden.

5. Von der Vergabe ausgeschlossen werden weiters jene Bewerber,

a. die sich durch wissentlich irreführende Angaben im Bewerbungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben und

b. welche die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der derzeitigen Wohnverhältnisse durch einen Beauftragten der Gemeinde nicht zulassen.

§ 4 Bewerbungsverfahren

1. Personen, die als Wohnungswerber in die Wohnungswerberliste der Gemeinde Götzens aufgenommen werden wollen, haben einen entsprechenden Antrag schriftlich im Bürgerservice der Gemeinde vorzubringen. Hierfür wird seitens der Gemeinde Götzens ein Antragsformular bereitgestellt.
2. Der/die Wohnungswerber/-in kann sich für Wohnungen mit verschiedener Zimmeranzahl bewerben.

§ 5 Vergabeverfahren

A) Vergabe von Mietwohnungen

1. Die Zuteilung von Mietwohnungen erfolgt nach einem Punktesystem. Jenem Wohnungswerber, der die meisten Punkte besitzt, wird die nächste freie Wohnung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschlagen.
2. Die von den Wohnungswerbern vorgelegten Unterlagen sind vom Amt auszuwerten und zu überprüfen. Das Amt ist beauftragt, mittels des Punktesystems dieser Richtlinie eigenständig eine Reihung der Bewerber vorzunehmen. Auf Verlangen ist diese dem Gemeinderat vorzulegen.
3. Der Vorschlag für die Vergabe der Wohnung erfolgt durch den Bürgermeister an den Gemeinderat. Die Wohnungsvergabe erfolgt durch den Gemeinderat.
4. Mieterin/Mieter einer Wohnung kann ausschließlich der Antragsteller/die Antragstellerin werden.

B) Vergabe/Verkauf eigener Grundstücke, Häuser, Wohnungen

1. Die Zuteilung erfolgt ebenso durch das Punktesystem gemäß § 8 dieser Richtlinie. Die Bestimmungen von A (Vergabe von Mietwohnungen) gelten sinngemäß.
2. Der/Die Antragsteller/in muss in der zu beziehenden Wohnung / Haus ab dem Tag des Bezuges den Hauptwohnsitz begründen und beibehalten.
3. Der Gemeinde ist auf die Dauer von 10 Jahren (wirksam ab Grundbuchseintragung) ein Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten an Grundstücken, an Wohnungen oder an Häusern, die in das Eigentum der Antragsteller übernommen werden, einzuräumen. Das Vorkaufsrecht ist in das Grundbuch einzuverleiben.

Für das Objekt (Grundstück, Wohnung, Haus) ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Objekt erworben wurde, zusätzlich einer Wertsicherung. Sollte sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes auf einem unbebaut erworbenen Grundstück ein Gebäude befinden, ist dessen Wert von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu schätzen und dem Preis für das Grundstück zuzuschlagen.

4. Für Grundstücke, die auf diesem Wege von der Gemeinde zugeteilt (erworben) wurden gelten folgende Bebauungsfristen, wirksam ab Grundbuchseintragung.
 - a) Baubeginn spätestens drei Jahre nach Grundbuchseintragung
 - b) Hausbezug spätestens zwei Jahre nach Baubeginn

5. Der Gemeinde ist an Grundstücken die in das Eigentum der Antragsteller übernommen wurden, ein Wiederkaufsrecht einzuräumen. Dies kann ausgeübt werden, wenn die in Punkt 4) beschriebenen Bauungsfristen nicht eingehalten werden.

Der Wiederkaufspreis entspricht jenem Preis, um den das Grundstück erworben wurde, zusätzlich einer Wertsicherung.

§ 6 Rückreihung

Jeder Wohnungswerber hat das Recht, mit entsprechender Begründung, einmal eine Wohnungszuweisung abzulehnen; dies ohne Auswirkung auf seine Punktesituation.

Sollte eine zweite Wohnungszuweisung abgewiesen werden, so werden dem/der Wohnungswerber/-in die errechneten Punkte der Vormerkdauer (§ 8 Abs. 6 dieser Richtlinie) zur Gänze gestrichen. Der/Die Wohnungswerberin wird sodann um die verminderte Punktezahl in der Wohnungswerberliste rückgereiht.

§ 7 Aktualisierung

Der/Die Antragsteller/in hat die Verpflichtung bis zum Zeitpunkt der Zuweisung, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Punktezahl haben könnten, jede Veränderung seiner aktuellen Adresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich dem Bürgerservice der Gemeinde Götzens mitzuteilen.

§ 8 Punktevergabe

Der/Die Antragsteller/in werden in der Wohnungswerberliste gereiht. Die Wohnungvergabe erfolgt nach dieser Reihung, wobei der Wohnungswerber mit der höchsten Punktezahl zum Zuge kommt. Bei gleicher Punktezahl zählt das frühere Einreichdatum des Wohnungswerberbogens. Beschließt der Gemeinderat eine Änderung der Richtlinie, ist die aktuelle Reihung der Wohnungswerber entsprechend anzupassen; eine bereits vom Gemeinderat beschlossene Wohnungvergabe bleibt davon unberührt.

A) Allgemeine Kriterien:

1) Dauer des Hauptwohnsitzes in Götzens

je vollendete 5 Jahre in Götzens
(maximal 10 Punkte)

2 Punkte

2) Personen

pro Person die im gemeinsamen Haushalt lebt und in die beworbene Wohnung mitziehen will (es zählt auch Schwangerschaft nach Vorlage einer Bestätigung, sowie Lebensgemeinschaft, wenn der/die Partner/in mindestens die letzten 3 Jahre an der gleichen Adresse wie der Wohnungswerber

mit Hauptwohnsitz gemeldet war) 1 Punkt

Alleinerziehende 3 Punkte

3) Kinderzuschlag:

Kinder bis zur Volljährigkeit, für welche der/die Antragsteller(in) die Familienbeihilfe beziehen und ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird. Diese Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller/der Antragstellerin die gemeinsame Wohnung oder das Haus beziehen.

je Kind 1 Punkt

4) dauernde Behinderung oder Pflege eines behinderten Angehörigen der in die gemeinsame Wohnung/Haus mit einzieht 3 Punkte

5) derzeitige Wohnverhältnisse

Wenn für jede im derzeitigen Haushalt lebende Person weniger als 20 m² Nutzfläche zur Verfügung steht. 1 Punkt

6) Vormerkdauer

Für jedes angefangene Jahr ab Antragstellung 0,5 Punkte

B) Kriterien für die nur vom Gemeinderat oder durch das vom Gemeinderat beauftragte Organ Punkte vergeben werden können:

Der Gemeinderat kann in besonderen sozialen Härtefällen wie z.B.

- Pflege von Angehörigen oder von nahestehenden Personen, die in die zu vergebenden Wohnung oder in das zu vergebenden Haus zur Pflege mitgenommen werden,
- unvorhergesehene Unglücksfälle, wie Brand, Überschwemmung usw.
- u.a. soziale Härtefälle

den betroffenen Wohnungswerber vorreihen.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Von den vorliegenden Vergaberichtlinien kann zum Wohle der betroffenen Personen aus unmittelbar notwendigen berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen abgegangen werden.

2. Die Richtlinien für die Vormerkung als Wohnungs- oder Grundstückswerber sind rückwirkend auf alle bei der Gemeinde Götzens aufliegenden Ansuchen anzuwenden.

3. Aus dieser Richtlinie entsteht niemanden ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Gemeindemietwohnung sowie auf Zuweisung eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung.

4. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss im Gemeinderat und Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Singer

Diskussion:

Die Gemeinderäte sprechen sich für die vorliegenden Richtlinien aus und beschließen einheitlich, dass der Gemeindevorstand bei den Wohnungsvergaben mehr involviert wird.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die Richtlinie für die Vergabe von Wohnungen, Grundstücken und Häusern in der Gemeinde Götzens zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

13. Bericht Überprüfungsausschuss - Kassaprüfung vom 4.10.2018

Sachverhalt:

Stefan Abenthung – Obmann des Überprüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat die Niederschrift der Kassaprüfung vom 4.10.2018 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Diskussion:

Aufgrund der Anregung des Überprüfungsausschusses zur Auslastung des Gemeindezentrums unter der Woche ein Angebot einer externen Eventmanagement-Agentur einzuholen – wird dieser Auftrag an Mag. Nicole Ellinger, Obfrau vom Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus übertragen.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

14. Bericht zum Kontokorrentkredit

Sachverhalt:

Bgm. Josef Singer berichtet dem Gemeinderat, dass der Kontostand zum 11.10.2018 einen Stand von + € 122.580,32 aufweist.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Beschluss

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

15. Darlehensaufnahme € 70.000,-; Neu-Götzens Bushaltestelle und Fußgängerquerungshilfe - Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Die Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der neuen Bushaltestelle wurde bei der Gemeinderatsitzung am 20.08.2018 genehmigt. Zusätzlich zu den beauftragten Arbeiten ist noch die Errichtung einer entsprechenden Straßenbeleuchtung sowie einer Gehwegverbindung geplant. Hier fallen noch zusätzliche Kosten in Höhe von ca. € 10.000,- an. Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt durch Förderungen des Landes sowie durch eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 70.000,-. Es liegen 3 Darlehensangebote

(Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft, Hypo Tirol Bank AG, Raiffeisenbank westl. Mittelgebirge) vor. Die Öffnung der Finanzierungsangebote erfolgte im Vieraugenprinzip durch die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung. In der vorliegenden Dokumentation zu den Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen-Prinzips wird von der Finanzverwaltung der Zuschlag an die Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft mit einem Fixzinssatz von 1,08 % und einer Laufzeit von 10 Jahren empfohlen.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag das Darlehen zur Finanzierung der Bushaltestelle und der Fußgängerquerungshilfe in Neu-Götzens bei der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck wie angeboten aufzunehmen:

Betrag:	€ 70.000,--
Ausnützung:	2018
Laufzeit:	10 Jahre
Rückzahlung:	halbjährliche Pauschalraten ab 30.06.2019
Zinsabschluss:	halbjährlich dekursiv
Tageberechnung / Verzinsung:	klm / 365
Kontoführungsspesen:	keine
Bearbeitungsgebühr:	keine
Verwaltungskostenbeitrag:	keiner
Sicherstellung:	Kreditvertrag mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung
Fixzinssatz:	1,08 % p. a.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

16. Erneuerung Trinkwasserableitung Götzner Alm - Teilabschnitt (Weggabelung bis Skiabfahrt)

Sachverhalt:

Über das geplante Projekt wurde vorab im Gemeindevorstand beraten. Nunmehr liegt auch eine genaue Kostenaufschlüsselung für den geplanten Teilabschnitt (Weggabelung bis Götzner Skiabfahrt) zu € 151.565,28 (netto) vor.

Hinzu kommt noch die Bauleitung von DI Arming in Höhe von € 7.950,-- (netto) – dieser Betrag wurde als Pauschale vereinbart. Weiters fallen noch die anteilmäßigen Planungsleistungen für die Polierplanung in Höhe von € 4.085,-- (netto) an. Gesamtkosten für diesen Bauabschnitt somit € 163.600,28.

In der Angebotssumme von € 151.565,28 sind für das Gesamtprojekt 25 % für die Baustellengemeinkosten kalkuliert. Sollten im nächsten Jahr die Arbeiten am Gesamtprojekt der WVA Götzens, Quellableitung Götzner Almquellen nicht fortgesetzt werden, so würden seitens der Hochtief jedoch 40 % der Baustellengemeinkosten verrechnet werden. Dies würde eine zusätzliche Zahlung von € 16.184,95 (netto) bedeuten.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Beschluss

16.1. Vergabe der Arbeiten - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

siehe T.O. 16

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag der Firma Hoch & Tief Infrastructure den Auftrag zur Ausführung des Projektes Trinkwasserableitung Götzner Alm – Teilabschnitt (Weggabelung bis Skiabfahrt) mit einer Netto-Auftragssumme von € 151.565,28 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

16.2. Finanzierung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
siehe T.O. 16

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag das Projekt Trinkwasserableitung Götzner Alm – Teilabschnitt Weggabelung bis Skiabfahrt wie folgt zu finanzieren: Es handelt sich hier um eine nicht budgetierte Ausgabe. Das Projekt wird im Ordentlichen Haushalt abgewickelt. Es wird auf dem Haushaltskonto 1/850000-004003 eine Mehrausgabe i. H. v. voraussichtlich € 163.600,28 verursachen. Die Finanzierung erfolgt durch eine einmalige Entnahme der Gemeindegutsagargemeinschaft, die ebenso nicht budgetiert ist. Diese wird auf dem Haushaltskonto 2.841000+877000 verbucht werden und eine Mehreinnahme von voraussichtlich € 163.600,28 verursachen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

17. Personalangelegenheiten

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt folgende Anträge:

- Bettina Payr ab 1.12.2018 mit 25 Wochenstunden, d.s. 62,5 % im Meldeamt / Bürgerservice anzustellen.
- David Mair zum ehest möglichen Zeitpunkt mit 40 Wochenstunden, d.s. 100 % als neuen Gemeindegutsarbeiter anzustellen.
- Bei Marion Schmölz ab Oktober 2018 das Beschäftigungsausmaß auf 29,5 Wochenstunden, d.s. 73,75 % zu reduzieren.
- Bei Tanja Jordan ab 1. November 2018 das Beschäftigungsausmaß auf 32,5 Wochenstunden, d.s. 81,25 % zu erhöhen.
- Bei Alexandra Jordan ab 1. November 2018 das Beschäftigungsausmaß auf 19 Wochenstunden, d.s. 47,5 % zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

18. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Antrag/Beschlussfassung:

Die FPÖ bringt den Antrag ein bei der Fußgängerquerungshilfe Neu-Götzner-Straße Hinweisschilder anzubringen.

18.1.	Übernahme Auswärtigen-Zuschlag
--------------	---------------------------------------

Antrag/Beschlussfassung:

- a) Bgm. Josef Singer stellt den Antrag den Punkt Übernahme Auswärtigen-Zuschlag auf die Tagesordnung zu nehmen und
- b) Rückwirkend ab September 2018 € 200,-- als Auswärtigenzuschlag für Lhota Klaus untergebracht im Veldidenapark Innsbruck zu bezahlen.

Abstimmungsergebnis:

- a) mit **14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Armin Singer)** angenommen
- b) mit **14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Armin Singer)** angenommen

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Der Schriftführer